



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 V 1324/26

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Seestadt Bremerhaven, Der Magistrat, Personalamt,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – 6. Kammer – durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Korrell, die Richterin am Verwaltungsgericht Buns und die Richterin am Verwaltungsgericht Hoffer am 31. August 2026 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 4.540,35 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Der ■■■■■ geborene Antragsteller wurde mit Wirkung vom 01.10.2022 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Verwaltungsinspektor-Anwärter ernannt und begann das Studium im dualen Studiengang „Public Administration B.A.“ (Regelstudienzeit: 6 Semester) an der Hochschule Bremen. Nachdem er aus gesundheitlichen Gründen im Zeitraum vom 07.08.2024 bis 31.01.2025 seinen Dienst nicht wahrgenommen hatte, wurde der Vorbereitungsdienst des Antragstellers mit Bescheid vom 30.06.2025 bis zum 31.03.2026 verlängert.

Der Antragsteller war im Jahr 2024 insgesamt 181 Tage, im Jahr 2025 insgesamt 143 Tage und im Jahr 2026 insgesamt 82 Tage (Stand 13.04.2026) dienstunfähig erkrankt. Dies ergibt sich, neben kürzeren Abwesenheitszeiten, insbesondere aus der durchgehenden Abwesenheit in den Zeiträumen 07.08.2024 bis 31.01.2025 und 02.12.2025 bis 23.03.2026. Hierunter fallen Abwesenheiten von 93 Tagen während des sechsmonatigen Praxiseinsatzes im 4. Semester sowie von 151 Tagen während der zweiten berufspraktischen Studienphase im 6. Semester.

Am 13.01.2026 ordnete die Antragsgegnerin eine amtsärztliche Untersuchung des Antragstellers zu den Fragen an, ob und wann mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden könne, oder ob die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 BeamStG oder ob die Voraussetzungen für eine andere Einsatzmöglichkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit gegeben seien. Dem amtsärztlichen Dienst wurde in dem ihm vorgelegten Untersuchungsauftrag mitgeteilt, es werde darum gebeten, im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung festzustellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner Dienstpflicht als Verwaltungsinspektor-Anwärter innerhalb der nächsten 6 Monate in der Lage sein werde (§ 26 BeamStG). Es werde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Regelungen zum Vorbereitungsdienst eine Verlängerung höchstens bis zum 30.09.2026 erfolgen könne und hierzu eine Mindestanwesenheit notwendig sei. Mit Schreiben vom 05.02.2026 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller bezugnehmend auf die Untersuchungsanordnung mit, im Rahmen der durchzuführenden amtsärztlichen Untersuchung werde sie den amtsärztlichen Dienst bitten, Aussagen darüber zu machen, ob und wann mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden könne. Die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit hätte die

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG zur Folge.

Der Antragsteller stellte sich dem amtsärztlichen Dienst am 23.02.2026 zur Untersuchung vor. Der untersuchende Arzt ■■■ teilte der Antragsgegnerin am selben Tag mit, der Antragsteller sei noch bis zum 27.02.2026 krankgeschrieben; eine weitere „Umschreibung“ sei danach nicht mehr vorgesehen. Die Bachelorarbeit sei inzwischen fertiggestellt und anerkannt worden. Es sei davon auszugehen, dass jetzt die Voraussetzungen dafür erfüllt seien, dass der Antragsteller ohne krankheitsbedingte Unterbrechungen bis zum 30.09.2026 das 6. Semester erfolgreich absolvieren werde.

Daraufhin teilte die Antragsgegnerin dem amtsärztlichen Dienst mit, dass der Antragsteller die Bachelorarbeit bereit am 13.10.2025 abgegeben und das dazugehörige Kolloquium am 11.11.2025 absolviert habe. Seit dem 02.12.2025 sei der Antragsteller fortlaufend dienstunfähig, sodass nicht nachvollziehbar sei, inwieweit das Bestehen der Bachelorarbeit im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Dienstfähigkeit stehe. Das zu absolvierende 6. Semester umfasse berufspraktische Studienzeiten, die in einer Dienststelle des Magistrats abzuleisten seien. Das erfolgreiche Bestehen setze die Erfüllung einer Mindestanwesenheit voraus. Es werde um Erläuterung der Annahme, dass „jetzt die Voraussetzungen erfüllt sind“, gebeten. Mit E-Mail vom 02.03.2026 teilte die Antragsgegnerin dem amtsärztlichen Dienst ferner mit, dass der Antragsteller eine weitere Krankschreibung bis zum 23.03.2026 vorgelegt habe.

Mit Schreiben vom 06.03.2026 teilte Herr ■■■ der Antragsgegnerin mit, während der Untersuchung am 23.02.2026 habe es so gewirkt, als ob die psychischen Probleme, die zu den Ausfallzeiten geführt hätten, nicht mehr bestünden. Der Antragsteller habe angegeben, die Bachelorarbeit und das Kolloquium absolviert zu haben sodass auch eine letzte erhebliche psychische Belastung aus dem Weg geräumt sei. Aufgrund dieser Angaben sei angenommen worden, dass das Bachelorverfahren erst kürzlich und nicht bereits im Oktober 2025 absolviert worden sei. Während des Untersuchungstermins sei der Antragsteller darauf hingewiesen worden, dass angesichts der bereits erfolgten dienstunfähigkeitsbedingten Verlängerung weitere Dienstunfähigkeitszeiten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes am 30.09.2026 nicht mehr möglich seien. Dass nunmehr eine weitere Krankschreibung bis zum 23.03.2026 vorgelegt worden sei, sei amtsärztlicherseits überhaupt nicht mehr nachvollziehbar. Auch die zuletzt bestehenden Dienstunfähigkeitszeiten seien somit inzwischen sehr fraglich. Die Zeitangaben über die Bachelorarbeit erschienen in einem gänzlich neuen Licht. Anders als in der Stellungnahme vom 23.02.2026 bestünden [in]zwischen erhebliche Zweifel, dass der Antragsteller den

Vorbereitungsdienst ohne nennenswerte Fehlzeiten bis zum 30.09.2026 absolvieren könne.

Mit Schreiben vom 09.03.2026 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zu einer beabsichtigten Entlassung aus dem Beamtenverhältnis an. Der Vorbereitungsdienst wurde mit Bescheid vom 26.03.2026 zunächst erneut bis zum 30.04.2026 verlängert. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Verlängerung diene einer abschließenden Entscheidung über die Entlassung.

Der Antragsteller nahm zur Frage der Entlassung dahingehend Stellung, bei dem Gespräch mit dem Amtsarzt sei es zu einem Missverständnis gekommen. Dieser sei davon ausgegangen, dass die gesundheitlichen Belastungen primär mit der Bachelorarbeit zusammengehangen hätten. Bei ihm sei jedoch nach dem Kolloquium ein Überarbeitungs- und Hilflosigkeitsgefühl zurückgeblieben, was er nicht hinreichend transparent habe machen können. Zu der gesundheitlichen Situation hätten auch schwerwiegende familiäre Belastungen (Erkrankungen zweier Familienmitglieder) beigetragen. Auch das habe er bei der Exploration nicht transparent darstellen können. Seine Hausärztin habe ihm daher empfohlen, die Krankschreibung bis zum 23.03.2026 zur Stabilisierung zu nutzen, um einem Rückfall vorzubeugen. Nunmehr sei er wieder voll einsatzfähig. Nach einem Attest seiner Hausärztin vom 30.03.2026 bestünden keine Einwände gegen den Abschluss der weiteren Ausbildung. Der Antragsteller führte ferner aus, die amtsärztliche Stellungnahme begründe keine Entlassung, da diese keine andauernde Dienstunfähigkeit feststelle.

Unter Übersendung der Magistratsvorlage bat die Antragsgegnerin am 13.04.2026 die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Bereich Allgemeine Verwaltungsdienste um Stellungnahme zu der beabsichtigten Entlassung. Diese teilte mit Schreiben vom selben Tag mit, während ihrer derzeitigen ihrer Abwesenheit ihre Mitwirkungsaufgaben auf den Personalrat zu übertragen. Der Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste stimmte der Entlassung am 15.04.2026 zu.

Nach einem entsprechenden Magistratsbeschluss vom selben Tag entließ die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Bescheid vom 22.04.2026 mit Ablauf des 30.04.2026 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Sie führte aus, aufgrund der bisherigen Fehlzeiten bestünden erhebliche Zweifel daran, dass das 6. Semester und damit der Vorbereitungsdienst im Falle einer weiteren Verlängerung erfolgreich beendet werde. Dies werde durch die vorliegende amtsärztliche Stellungnahme bestätigt. Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde ausgeführt, unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer

sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Gelder, in Anbetracht der angespannten Haushaltssituation und im Hinblick auf die Gefahr, überzahlte Bezüge nicht erstattet zu bekommen, sei es nicht vertretbar, weiter Anwärterbezüge zu zahlen. Ferner sei es unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Wiederbesetzungssperre und der damit verbundenen Vielzahl an unbesetzten Stellen, nicht vertretbar, den Aufwand für die Organisation und Begleitung der berufspraktischen Studienphase sowie die Anleitungen durch die Ausbilder:innen, zu tragen.

Der hiergegen gerichtete Widerspruch des Antragstellers vom 26.04.2026 ist noch nicht beschieden. Am 29.04.2026 hat er den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung trägt er zusammenfassend vor, es liege ein Anhörungsmangel vor. Mit dem Entlassungsbescheid sei nachträglich der Untersuchungsauftrag abgeändert worden. Die erfolgte Anhörung habe sich auf eine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und nicht auf die Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes bezogen. Dem Personalrat hätten nicht sämtliche Unterlagen vorgelegen.

Es bestünden keine Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Fehlzeiten und bloße Eignungszweifel allein reichten für die Entlassung nicht aus. Es sei ihm trotz der zwischenzeitlichen Abwesenheitszeiten gelungen, sämtliche Leistungen – mit Ausnahme des letzten Praxiseinsatzes – erfolgreich zu erbringen. Ein betriebliches Eingliederungsmanagement habe nicht stattgefunden. Die Gründe für die zwischenzeitliche Dienstunfähigkeit seien entfallen, weshalb er den Dienst am 25.03.2026 wieder aufgenommen habe. Anders, als gegenüber Personalrat und Magistrat suggeriert, habe der Amtsarzt in seiner Stellungnahme vom 09.03.2026 ebenfalls keine Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung geäußert, sondern vielmehr die erfolgte Krankschreibung in Frage gestellt.

Die amtsärztliche Stellungnahme leide auch an formellen Mängeln. Es sei keine Untersuchung der allgemeinen gesundheitlichen Eignung erfolgt. Gegenstand des Untersuchungsgesprächs sei ausschließlich der letzte Dienstunfähigkeitszeitraum gewesen; nicht alle Gründe für die bisherigen Dienstunfähigkeitszeiten seien berücksichtigt worden. Über den Untersuchungsauftrag sei er nicht hinreichend informiert worden. Zudem handele es sich um eine geänderte zweite Stellungnahme, welche im Nachhinein ohne seine Einbeziehung und ohne erneute Untersuchung erstellt worden sei. Die erste Stellungnahme sei ihm nicht vorgelegt worden.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordere im Übrigen keine vollständige Wiederholung des Praxiseinsatzmoduls. Vielmehr könnten die bereits erbrachten Einsatztage angerechnet werden, sodass nur noch ca. 57 Tage zu absolvieren seien.

Die Entlassung sei unverhältnismäßig. Sein Interesse an der Beendigung des nahezu vollständig abgeschlossen Studiums überwiege das rein fiskalische Interesse der Antragsgegnerin deutlich. Die Unverhältnismäßigkeit werde dadurch bekräftigt, dass die Antragsgegnerin auf seine Anregung einer Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nicht eingegangen sei. Mit ihrer Annahme, der Abschluss könne bereits bei geringfügiger Überschreitung der Jahresfrist nicht erreicht werden, setze die Antragsgegnerin sich zudem in Widerspruch zu dem Grundsatz aus § 23 Abs. 4 BeamStG, wonach Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu geben sei.

Ein besonderes Vollziehungsinteresse liege nicht vor. Ein solches lasse sich insbesondere nicht mit dem anfallenden Aufwand für die Betreuung und Ausbildung, die jedem Vorbereitungsdienstleistenden zustünden, begründen.

Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 26.04.2026 gegen den Entlassungsbescheid vom 22.04.2026 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie nimmt Bezug auf den angegriffenen Bescheid und trägt ergänzend vor, der Antragsteller sei hinreichend über den Zweck der amtsärztlichen Untersuchung informiert worden. Dass die Untersuchung vor allem die durch die Erstellung der Bachelorarbeit hervorgerufenen Belastungssymptome thematisiert habe, sei dem Antragsteller selbst zuzurechnen. Es sei seine Sache gewesen, im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung alle relevanten Angaben zu seinem Gesundheitszustand zu machen. Es habe der Beurteilung des amtsärztlichen Dienstes obliegen, für die Abgabe der weiteren Stellungnahme keine erneute Untersuchung des Antragstellers vorzunehmen. Der Vortrag des Antragstellers stelle die getroffene Einschätzung nicht in Frage. Die hausärztliche Bescheinigung vom 30.03.2026 beziehe sich lediglich auf den letzten Abwesenheitszeitraum und geben keinen Aufschluss über die weiteren erheblichen Fehlzeiten. Des Weiteren werde nicht aufgeführt, aus welchen Gründen eine Besserung des Gesundheitszustands eingetreten sein soll. Die Voraussetzung, dass der Zweck des Dienstverhältnisses auf absehbare Zeit nicht erreicht werde, sei erfüllt. Eine weitere Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sei nicht möglich, da eine Verlängerung von insgesamt maximal einem Jahr vorgenommen werden dürfe. Das Praxissemester könne nur einmal wiederholt werden und erfordere eine Mindestanwesenheit von 75 %. Die Entlassung sei verhältnismäßig. Ein Verfahren für ein

betriebliches Eingliederungsmanagement sei eingeleitet worden. Dieses ruhe jedoch mangels Mitwirkung des Antragstellers. Die Voraussetzungen für ein Ableisten des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit lägen nicht vor.

Mit Bescheid vom 17.04.2026 wurde der Antragsteller mit Wirkung zum 30.04.2026 durch die Hochschule Bremen exmatrikuliert. Sein hiergegen gerichteter Widerspruch ist noch nicht beschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Eilantrag ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat der Antrag jedoch keinen Erfolg.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Bescheids entspricht den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Danach ist bei einer behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung das besondere Vollzugsinteresse schriftlich zu begründen. Das bedeutet, dass die Behörde die Erwägungen, die aus ihrer Sicht die sofortige Vollziehung geboten erscheinen lassen, in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise darzulegen hat. Erforderlich ist eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses. Nicht ausreichend sind demgegenüber formelhafte Begründungen. Diesen gesetzlichen Anforderungen hat die Antragsgegnerin hier hinreichend Rechnung getragen. Sie hat auf den Einzelfall bezogen dargelegt, dass eine Weiterbeschäftigung des Antragstellers bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache angesichts der angespannten Haushaltssituation und des organisatorischen Aufwandes für die Ausbildung – auch angesichts der derzeitigen Wiederbesetzungssperre und der damit verbundenen Vielzahl unbesetzter Stellen – nicht vertretbar sei.

2. Im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO trifft das Gericht eine eigene, originäre Abwägungsentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und dem Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seinen Rechtsbehelf in der Hauptsache von den Rechtswirkungen der Verfügung verschont zu bleiben. Im Rahmen dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache maßgeblich zu berücksichtigen. Ergibt die im

Rahmen des Eilverfahrens allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung, dass dieses offensichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück, sofern ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung besteht. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer Interessenabwägung.

Die vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Der Entlassungsbescheid vom 22.04.2026 erweist sich als voraussichtlich rechtmäßig und es besteht ein besonderes Vollziehungsinteresse.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Ermessensentscheidung – hier der Entscheidung über die Entlassung eines Beamten auf Widerruf – ist bei noch ausstehender Entscheidung über den Widerspruch der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.11.1980 – 2 C 24/78 –, juris Rn. 37; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 48. EL Juli 2025, § 80 VwGO Rn. 421).

a. Rechtsgrundlage für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ist § 23 Abs. 4 BeamStG. Danach können Beamtinnen und Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden (Satz 1). Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll ihnen gegeben werden (Satz 2).

b. Der Entlassungsbescheid ist formell rechtmäßig.

Der Antragsteller ist vor seinem Erlass ordnungsgemäß angehört worden, § 1 BremVwVG i.V.m. § 28 VwVfG. Er wurde mit Schreiben vom 09.03.2026 hinreichend über die beabsichtigte Entlassung und der ihr zu Grunde liegenden Erwägungen informiert. So ergibt sich aus dem Anhörungsschreiben eindeutig, dass die Entlassung deshalb beabsichtigt sei, weil wegen der bisherigen krankheitsbedingten Fehlzeiten und aufgrund der amtsärztlichen Stellungnahme nicht zu erwarten sei, dass der Antragsteller den Vorbereitungsdienst erfolgreich abschließen werde. Damit nennt die Anhörung ebenjene Gründe, die anschließend auch dem Entlassungsbescheid zugrunde gelegt wurden. Ungeachtet der Frage, ob andernfalls die Anhörung unzureichend gewesen wäre, stellt das Anhörungsschreiben gerade auf den Zusammenhang zwischen gesundheitsbedingten Abwesenheiten und der Absolvierbarkeit des Vorbereitungsdienstes ab und nicht isoliert auf den Aspekt der Dienstunfähigkeit.

Auch eine ordnungsgemäße Beteiligung der Mitwirkungsgremien hat stattgefunden. Insbesondere hat der Personalrat der nach § 65 Abs. 1 lit. b) Bremisches Personalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtigen Entlassung am 15.04.2026 zugestimmt. Soweit der Antragsteller rügt, dem Personalrat hätten nicht die vollständigen Unterlagen zur Verfügung gestanden, greift dies nicht durch. Dem Personalrat wurde die Magistratsvorlage vom 13.04.2025 vorgelegt, die eine zusammenfassende Schilderung des Sachverhalts enthielt. Hätte der Personalrat die vorgelegten Informationen für unzureichend gehalten, so hätte es ihm obliegen, weitere Informationen von der Antragsgegnerin einzuholen. Eine etwaige Verletzung eines vom Personalrat selbst nicht geltend gemachten Informationsanspruchs führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Entlassung eines Beamten auf Probe (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 17.03.2004 – 2 A 360/03 –, juris Rn. 61 m.w.N.). Entgegen der Auffassung des Antragstellers wurden dem Personalrat auch keine unzutreffenden oder irreführenden Informationen bezüglich der amtsärztlichen Stellungnahme vom 06.03.2026 mitgeteilt. Dass nach der amtsärztlichen Stellungnahme zu erwarten sei, dass es zu weiteren erheblichen Fehlzeiten komme und der Antragsteller daher den Vorbereitungsdienst im Falle einer Verlängerung nicht erfolgreich absolvieren werde, wurde zutreffend wiedergegeben.

c. Der Entlassungsbescheid ist auch materiell rechtmäßig.

(1) Unschädlich ist zunächst, dass weder die Antragsgegnerin noch der Amtsarzt die dauernde Dienstunfähigkeit des Antragstellers festgestellt hat. Die Entlassung beruht vorliegend nicht auf § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG, der die dauernde Dienstunfähigkeit voraussetzt, sondern auf § 23 Abs. 4 BeamStG.

(2) Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamStG können Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden. Es genügt jeder sachliche, d.h. nicht willkürliche Grund (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.1981 – 2 C 48/78 –, juris Rn. 20). Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamStG soll dem Beamten auf Widerruf die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden. Die Vorschrift schränkt das dem Dienstherrn eingeräumte weite Ermessen dahin ein, dass die Entlassung nur aus Gründen statthaft ist, die auch unter dem Blickwinkel des Vorbereitungsdienstes sachgerecht sind. Sie müssen mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Einklang stehen (BVerwG, Beschl. v. 26.01.2010 – 2 B 47/09 –, juris Rn. 6). Dies ist anerkanntermaßen der Fall, wenn der Widerrufsbeamte wegen seines Gesundheitszustandes auf unabsehbare Zeit an der Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Ursachen dieser Zustand zurückzuführen ist. Maßgebend ist, dass

der Zweck des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses auf unabsehbare Zeit nicht erreicht werden kann. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient der Ausbildung und nicht der Unterhaltssicherung. Widerrufsbeamte können nicht verlangen, auf unabsehbare Zeit im Vorbereitungsdienst zu bleiben und Unterhaltsleistungen zu erhalten, obwohl sie das Ausbildungsziel aus gesundheitlichen Gründen nicht erreichen können (BVerwG, Beschl. v. 26.01.2010 – 2 B 47/09 –, Rn. 6; Urt. v. 09.10.2025 – 2 A 6.25 –, juris Rn. 15 zu § 37 BBG). Hieran gemessen ist die Entlassung des Antragstellers nicht zu beanstanden.

(3) Maßgeblich für die Frage, inwieweit der Zweck des Vorbereitungsdienstes noch erreicht werden kann, ist der Zeitraum bis zum 30.09.2026.

Der Vorbereitungsdienst dauert nach § 6 Abs. 1 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste (Brem.GBl. 2013, S. 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.04.2020 (Brem.GBl. S. 203) (nachfolgend: Ausbildungsverordnung) in der Regel drei Jahre. Soweit durch Wiederholung oder Nachholung einer Prüfung oder der berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 15 der Ausbildungsverordnung die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird, entscheidet über die Verlängerung die jeweilige oberste Dienstbehörde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungsverordnung). Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf ein Jahr nicht überschreiten (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungsverordnung). Reguläres Ausbildungsende wäre für den Antragsteller, welcher zum 01.10.2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, der 30.09.2025 gewesen. Eine Verlängerung über den 30.09.2026 hinaus ist daher nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungsverordnung von vornherein ausgeschlossen. Ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes würde also erfordern, dass der Antragsteller – nach erneuter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes – bis zum 30.09.2026 erfolgreich das Bachelorstudium abschließt, dessen Ablauf sich nach der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration richtet (§ 7 der Ausbildungsverordnung) richtet. Ist kein erfolgreicher Studienabschluss bis zum 30.09.2026 zu erwarten, so kann das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht mehr erreicht werden.

Der Auffassung des Antragstellers, eine starre Anwendung von § 6 Abs. 4 der Ausbildungsverordnung widerspreche der Verpflichtung zur Ermöglichung des Abschlusses des Vorbereitungsdienstes aus § 23 Abs. 4 BeamStG als vorrangige Bundesnorm, ist nicht zu folgen. Die Vorschrift verlangt, dass dem Beamten grundsätzlich die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung nach den hierfür geltenden Regelungen gegeben werden soll, führt aber nicht zu einer

Modifizierung ebenjener rechtlicher Vorgaben (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 01.10.2015 – 6 A 246/15 –, juris Rn. 8; Sauerland, in: BeckOK Beamtenrecht Bund, 41. Edition, Stand: 01.07.2025, § 23 BeamtStG Rn. 77 c.1). § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamtStG hat nicht den Zweck, Widerrufsbeamte, für die eine Entlassung im Raum steht, im Hinblick auf Prüfungen und den Abschluss des Vorbereitungsdienstes besser zu stellen.

Zum Abschluss des Studiums bedürfte es im Falle des Antragstellers, dass dieser erfolgreich das für das 6. Semester vorgesehene Modul 6.1-6.4 „Berufspraktisches Studium“ mit einem vorgesehenen Praxiseinsatz von 720 Stunden (vgl. Modulhandbuch des Dualen Studiengangs Public Administration, Studienbeginn vor SoSe 2026, Stand: 27.09.2023, S. 46) absolviert. Hierbei sollen im Rahmen eines Praxiseinsatzes in einer Dienststelle der Antragsgegnerin Lehrinhalte wie Verwaltungsorganisation und -aufbau, schriftliche und mündliche in- und externe Kommunikation, Aktenführung, Arbeitsabläufe und -organisation, Anwendung verschiedener Handlungsformen der Verwaltung, Sachverhaltsermittlung und Ermessensausübung vermittelt werden.

Ungeachtet der Frage, ob ein erfolgreicher Abschluss des Moduls bei Unterschreitung konkreter Mindestanwesenheitszeiten von vornherein ausscheidet, so wird jedenfalls der Zweck des Praxiseinsatzes – die Vermittlung der genannten Lehrinhalte durch die Arbeit in der Ausbildungsdienststelle – erkennbar nur dann erreicht, wenn die Studierenden im Rahmen des Praxiseinsatzes in einem Umfang anwesend sind, der die Vermittlung jener Inhalte ermöglicht.

Soweit der Antragsteller einwendet, es könnten bereits abgeleistete Praxisstunden angerechnet werden, ist dem nicht zu folgen. Das ergibt sich bereits aus § 15 Satz 3 der Ausbildungsverordnung, wonach berufspraktische Studienzeiten, die auf Grund von Fehlzeiten nicht bewertet werden konnten, einmal wiederholt werden können. Danach ist nur eine vollständige Wiederholung statthaft; eine Vorschrift, wonach bereits geleistete Teile der praktischen Studienzeiten anzurechnen sind, existiert nicht. Das steht auch im Einklang mit der Modulbeschreibung im Modulhandbuch der Hochschule Bremen (s.o.), die erkennen lässt, dass Ziel des Moduls die Vermittlung der Lerninhalte mittels einer längerfristigen Tätigkeit und Eingliederung in der ausbildenden Dienststelle ist.

(4) Die Antragsgegnerin ist zu Recht davon ausgegangen, dass aufgrund zu erwartender gesundheitsbedingter Fehlzeiten nicht zu erwarten ist, dass dem Antragsteller bis zum 30.09.2026 im Rahmen des Praxiseinsatzes die genannten Kenntnisse vermittelt werden können und er das entsprechende Modul somit erfolgreich abschließen wird. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Tatsachengrundlage ist nicht anzunehmen, dass der

Antragsteller im Rahmen des Praxiseinsatzes für die Vermittlung der Lerninhalte ausreichende Anwesenheitszeiten erbringen kann.

Dagegen, dass es dem Antragsteller bis zum 30.09.2026 gelingen wird, den Praxiseinsatz erfolgreich zu absolvieren sprechen zunächst die bisherigen krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten, darunter mehrere mehrmonatige Abwesenheitszeiten. Hiervon entfielen 151 Tage auf den ersten Versuch der Ableistung des Praxiseinsatzmoduls des 6. Semesters. Das zeigt, dass der Antragsteller in der Vergangenheit gerade zur Erbringung dieses weiterhin abzuleistenden Moduls nicht in der Lage war. Auch im Rahmen des Praxismoduls im 4. Semester war es bereits zu einer Abwesenheit von über 90 Tagen gekommen. Dass dem Antragsteller das Absolvieren des zweiten Praxismoduls nunmehr bis zum 30.09.2026 gelingen wird, hängt maßgeblich davon ab, ob seither eine ausreichende Verbesserung seines Gesundheitszustandes eingetreten ist. Hiervon ist indes nicht auszugehen.

Der Amtsarzt hat in seiner Stellungnahme vom 23.02.2026 zunächst angenommen, dass der Antragsteller ohne krankheitsbedingte Unterbrechungen bis zum 30.09.2026 das 6. Semester erfolgreich absolvieren wird. Er führte hierzu aus, dass eine weitere „Umschreibung“ (gemeint: Krankschreibung) nach dem 27.02.2026 nicht mehr vorgesehen sei und inzwischen die Bachelorarbeit festgestellt und anerkannt worden sei. Nachdem er durch die Antragsgegnerin darauf hingewiesen worden war, dass Bachelorarbeit und Kolloquium bereits am 13.10.2025 bzw. 11.11.2025 absolviert worden waren und eine erneute Krankschreibung bis einschließlich 23.03.2026 vorlag, führte der Amtsarzt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2026 aus, nunmehr stellten sich die Dinge abweichend dar. Die erneute Krankschreibung sei nicht nachvollziehbar, die zuletzt bestehenden Dienstunfähigkeitszeiten nunmehr fraglich. Anders als in der Stellungnahme vom 23.02.2026 bestünden (in)zwischen amtsärztlicherseits erhebliche Zweifel, dass der Antragsteller den Vorbereitungsdienst ohne nennenswerte Fehlzeiten bis zum 30.09.2026 absolvieren könne.

a) Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist aufgrund der amtsärztlichen Stellungnahme in der Gesamtschau mit den übrigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass der Antragsteller gesundheitsbedingt das – eine Mindestanwesenheit voraussetzende, s.o. – Praxissemester nicht erfolgreich bis zum 30.09.2026 abschließen wird.

aa) Der Amtsarzt hat in seiner Stellungnahme vom 06.03.2026 deutlich gemacht, dass er aufgrund der nunmehr zur Verfügung stehenden Informationen (Zeitpunkt von

Bachelorarbeit und Kolloquium; erneute Krankschreibung ab dem 27.03.2026) von seiner ursprünglichen Auffassung, es sei ein erfolgreicher Abschluss des Praxiseinsatzes zu erwarten, abgerückt sei. Soweit er ausgeführt hat, die neuerliche Krankschreibung sei „nicht nachvollziehbar“ und die bisherigen Dienstunfähigkeitszeiten seien „fraglich“ mag dies unpräzise formuliert sein. Im Gesamtkontext der Stellungnahme ist hiermit jedoch erkennbar gemeint, dass die erneute Krankschreibung im Widerspruch zu dem der ersten Stellungnahme vom 26.03.2025 zugrunde liegenden Untersuchungsgespräch stehe und – wie sich nunmehr herausgestellt hatte – die Dienstunfähigkeitszeit zwischen zumindest Mitte November 2025 (Verteidigung der Bachelorarbeit) und Ende Februar 2026 (Untersuchung) nicht durch die psychische Belastung durch die Bachelorarbeit erklärlich seien.

In der zweiten Stellungnahme vom 06.03.2026 hat der Amtsarzt nachvollziehbar dargelegt, dass die Prognose in der ersten Stellungnahme deshalb positiv ausgefallen sei, weil er nach dem Untersuchungsgespräch angenommen hatte, dass nach dem kürzlichen Entfall der psychischen Belastung durch die Bachelorarbeit und angesichts des Fehlens weiterer Krankschreibungen nunmehr eine Verbesserung des Gesundheitszustandes eingetreten sei und dass diese positive Prognose entfallen sei, nachdem sich die ihr zugrunde liegenden Annahmen als falsch herausgestellt hätten. Auch die Schlussfolgerung des Amtsarztes aus der geänderten Tatsachengrundlage, wonach nunmehr erhebliche Zweifel an der Ableistung des Praxissemesters ohne nennenswerte Fehlzeiten bis zum 30.09.2026 bestünden, ist ohne Weiteres nachvollziehbar.

Die vom Amtsarzt zuletzt zugrunde gelegten Tatsachen hat auch der Antragsteller nicht in Zweifel gezogen, sondern lediglich angegeben, es sei ihm im Untersuchungsgespräch nicht gelungen, die zeitlichen Abläufe hinsichtlich der Bachelorarbeit korrekt wiederzugeben. Angesichts des maßgeblichen Entscheidungszeitpunktes (s.o.) kann der Antragsteller gegen die Prognose der Antragsgegnerin ferner nicht mit Erfolg einwenden, dass auch er erst nach dem Untersuchungsgespräch die erneute Krankschreibung seiner Hausärztin erhalten habe.

Der Einwand des Antragstellers, allein aus den bisherigen Fehlzeiten könne nicht auf die fehlende gesundheitliche Eignung zur Absolvierung des Vorbereitungsdienstes geschlossen werden, greift ebenfalls nicht durch. Das ist angesichts der eingeholten amtsärztlichen Stellungnahmen schon nicht der Fall. Auch der Amtsarzt hat wiederum nicht allein auf die Fehlzeiten, sondern auch auf weitere Erkenntnisse abgestellt, die er u.a. im Rahmen des Untersuchungsgespräch erlangt hat.

bb) Die Ausführungen des Amtsarztes und die durch die Antragsgegnerin vorgenommene Prognose hat der Antragsteller nicht substantiiert in Zweifel gezogen. Soweit er vorträgt, zu seinen gesundheitlichen Problemen hätten schwerwiegende familiäre Belastungen beigetragen, ergibt sich aus seiner Stellungnahme vom 26.03.2026 bereits nicht, dass jene Belastungen nunmehr nicht mehr bestehen. Seine eigene Einschätzung, er sei wieder „voll einsatzfähig“ ersetzt nicht die objektive Einschätzung durch den Amtsarzt.

Sein Einwand, ihm sei es trotz der vermehrten Fehlzeiten bislang gelungen, alle Prüfungsleistungen erfolgreich zu absolvieren, führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Soweit er hiermit geltend macht, sein Gesundheitszustand habe bislang keinen negativen Einfluss auf den Studienverlauf gehabt, trifft dies nicht zu. Vielmehr führten die bisherigen Fehlzeiten bereits zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um sechs Monate. Erst in diesem verlängerten Studienzeitraum ist es dem Antragsteller gelungen, die üblichen Module abzuschließen. Darüber hinaus ist die Erbringung anderer Prüfungsleistungen Hinblick auf das hier konkret noch zu absolvierende Praxismodul nur von beschränkter Aussagekraft. Ein mehrmonatiger Praxiseinsatz mit Anwesenheit zu vorgegeben Zeiten und die Eingliederung in eine Dienststelle stellen andere Anforderungen an den Gesundheitszustand als etwa das Lernen für Klausuren oder das Anfertigen der Bachelorarbeit, welche in der häuslichen Umgebung und unter freier Zeiteinteilung erfolgen können. Gerade das Praxismodul des 6. Semesters wurde mangels ausreichender Anwesenheit bereits erfolglos durch den Antragsteller versucht und in dem Praxismodul im 4. Semester war es zu erheblichen Fehlzeiten gekommen (s.o.).

Auch aus dem Attest der Hausärztin des Antragstellers vom 30.03.2026 ergeben sich keine durchgreifenden Zweifel an der amtsärztlichen Stellungnahme. Weicht die medizinische Beurteilung des Amtsarztes hinsichtlich desselben Krankheitsbildes von der Beurteilung des behandelnden Privatarztes ab, so kommt der Beurteilung des Amtsarztes grundsätzlich Vorrang zu. Dieser Vorrang im Konfliktfall hat seinen Grund in der Neutralität und Unabhängigkeit des Amtsarztes. Im Gegensatz zu einem Privatarzt, der womöglich bestrebt ist, das Vertrauen des Patienten zu ihm zu erhalten, nimmt der Amtsarzt seine Beurteilung von seiner Aufgabenstellung her unbefangen und unabhängig vor. Er steht Beamten und Dienststelle gleichermaßen fern (BVerwG, Urt. v. 11.10.2006 – 1 D 10/05 –, juris Rn. 36 f.). Im Übrigen steht die Einschätzung der Hausärztin bereits nicht in Widerspruch zu der amtsärztlichen Stellungnahme. Soweit sie angibt, der psychische Zustand des Patienten habe sich gebessert und eine Arbeitsunfähigkeit bestehe aktuell nicht, bezieht sich dies ausschließlich auf die Gegenwart. Anders als in der amtsärztlichen Stellungnahme enthält ihr Attest hingegen keine Prognose hinsichtlich des Zeitraums bis zum 30.09.2026. Dass „keine Einwände zum Abschluss der weiteren Ausbildung“

bestehen, stellt keine Prognose dahingehend dar, dass der Abschluss der Ausbildung auch erfolgreich erfolgen wird. Aus dem hausärztlichen Attest ergibt sich schließlich auch nicht, dass die darin in Bezug genommenen familiären Belastungsfaktoren weggefallen sind

cc) Auch die Einwände des Antragstellers gegen die Verwertbarkeit der amtsärztlichen Stellungnahme vom 06.03.2026 greifen nicht durch.

Der amtsärztlichen Begutachtung lag zunächst ein nicht zu beanstandender Untersuchungsauftrag zugrunde. Der amtsärztliche Dienst erhielt am 05.02.2026 den Auftrag im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung festzustellen, ob der Antragsteller zur Erfüllung seiner Dienstpflicht als Verwaltungsinspektor-Anwärter bis zum 30.09.2026 in der Lage sein wird, wobei das in Bezug genommene Datum mit der maximalen Verlängerungsdauer begründet wurde. Der Antragsteller wurde in der Untersuchungsanordnung vom 13.01.2026 und in einem weiteren Schreiben vom 05.02.2026 über die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung informiert. Ihm wurden die Fehlzeiten als Anlass mitgeteilt und ausgeführt, dass die Frage der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu beantworten sei. Damit war eindeutig erkennbar, dass eine Prognose bezogen auf den Gesundheitszustand zu treffen sein wird. Soweit in den Schreiben Bezug auf die Voraussetzungen für eine Versetzung in der Ruhestand nach § 26 BeamStG und auf die Möglichkeit einer Entlassung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG Bezug genommen wird, handelt es sich zwar nicht um die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Anlass und Zweck der Untersuchungsanordnung waren angesichts der Ausführungen in den Schreiben jedoch hinreichend erkennbar. Auch, dass eine mögliche Folge des Untersuchungsergebnisses die Entlassung sein könnte, geht aus den Schreiben eindeutig hervor.

Mit den Schreiben der Antragsgegnerin vom 26.02.2026 an den Amtsarzt in Reaktion auf die Stellungnahme vom 23.02.2026 hat keine Abänderung des Untersuchungsauftrags stattgefunden. Das Schreiben enthält Nachfragen zu der Stellungnahme im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf bezüglich der Bachelorarbeit und der Anforderungen im Praxissemester. Es handelt sich vielmehr um eine Klarstellung zu dem Zweck, den Amtsarzt in die Lage zu versetzen, eine Prognose aufgrund einer zutreffenden Tatsachengrundlage anzustellen. Entsprechend ist auch die darauffolgende Erstellung einer neuen amtsärztlichen Stellungnahme auf Basis der dem Amtsarzt nunmehr zur Verfügung stehenden und – insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Bachelorarbeit und der erneuten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – unstreitigen Tatsachengrundlage nicht zu beanstanden. Der Antragsteller hatte auch hinreichend Gelegenheit, zu dem Gutachten vom 09.03.2026 Stellung zu nehmen. Soweit er vorträgt, das zunächst erstellte

Gutachten vom 23.02.2026 habe ihm nicht vorgelegen, ist dies jedenfalls ohne Auswirkungen geblieben, da die Antragsgegnerin ihre Entlassung nicht auf jenes Gutachten stützt.

Schließlich scheitert die Verwertbarkeit der amtsärztlichen Stellungnahme vom 06.03.2026 nicht daran, dass vor ihrem Verfassen keine erneute Untersuchung durchgeführt wurde und die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht über ihre an den Amtsarzt gerichtete Nachfrage vom 26.02.2026 informiert hat.

Aus §§ 41, 44 BremBG ergibt sich lediglich, dass der Gesundheitszustand mithilfe einer ärztlichen Untersuchung durch Amtsärzte (bzw. beamtete oder sonst hierzu bestimmte Ärzte) zu bestimmen ist. Inhalt und Durchführung der Untersuchung, z.B. die Untersuchungsmethode(n) sind nicht näher gesetzlich geregelt und werden von dem sachkundigen Amtsarzt einzelfallabhängig bestimmt. Werden dem Amtsarzt nach erfolgter Untersuchung neue Tatsachen bekannt, so obliegt es dementsprechend ihm, zu entscheiden, ob auf Basis der neuen Tatsachengrundlage ohne Weiteres der Gesundheitszustand des Untersuchten erneut bewertet werden kann oder es einer neuerlichen Untersuchung bedarf. Vorliegend erscheint die Beurteilung ohne erneute Untersuchung auch nicht als schlichtweg unvertretbar; es musste sich nicht aufdrängen, eine erneute Untersuchung durchzuführen. Bei dem Zeitpunkt der Bachelorarbeit und der erneuten Krankschreibung handelt es sich um feststehende objektive Umstände, die durch den Amtsarzt unter Berücksichtigung des erst wenige Tage zurückliegenden Untersuchungsgesprächs bewertet werden können, ohne selbst medizinisch durch ihn untersuchbar zu sein. Ihm Übrigen wäre es Sache des Antragstellers gewesen, dem Amtsarzt den zeitlichen Ablauf hinsichtlich der Bachelorarbeit zutreffend zu schildern. Er hat selbst eingeräumt, dass ihm dies nicht gelungen ist. Dass die entsprechenden Fakten, die nicht selbst amtsärztlich untersucht werden können und die dem Antragsteller bekannt waren, dem Amtsarzt daher durch die Antragsgegnerin mitgeteilt wurden, ist nicht zu beanstanden. Dem Umstand, dass der Antragsteller aufgrund des stattgefundenen Ablaufs keine Gelegenheit hatte, sich zu den Nachfragen der Antragsgegnerin zu äußern und so Einfluss auf die erneute Bewertung durch den Amtsarzt zu nehmen, stellt jedenfalls keinen durchgreifenden Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs dar. Es handelt sich nicht um einen neuen Untersuchungsauftrag, sondern lediglich um eine Richtigstellung des Sachverhalts. Der Antragsteller hat im behördlichen Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt Stellung zu dem Ablauf hinsichtlich der Bachelorarbeit und seiner erneuten Krankschreibung genommen. Seine Angaben hierzu wurden durch die Antragsgegnerin in ihrem Entlassungsbescheid berücksichtigt. Es ist nichts dafür erkennbar, dass schon die ärztliche Stellungnahme vom 06.03.2026 anders ausgefallen wäre, wenn der Antragsteller

bereits Gelegenheit erhalten hätte, zu den an den Amtsarzt gerichteten Nachfragen Stellung zu nehmen.

(5) Die Entlassung ist auch nicht aufgrund der fehlenden Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 SGB IX) rechtswidrig. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die vorherige Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.06.2014 – 2 C 22/13 –, juris Rn. 46 ff). Die Interessenlage bei einer Entlassung nach § 23 Abs. 4 BeamStG aus gesundheitlichen Gründen ist insoweit vergleichbar. Im Übrigen war am 10.07.2025 ein Wiedereingliederungsverfahren eingeleitet worden; nach Auskunft der Antragsgegnerin, der er nicht entgegengetreten ist, ruhte das Verfahren zuletzt auf Wunsch des Antragstellers.

(6) Auch im Übrigen sind keine Ermessensfehler der Antragsgegnerin ersichtlich. Steht die Entlassung des Widerrufsbeamten im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einklang mit dem Zweck des Vorbereitungsdienstes (s.o.) und sind die Anforderungen des § 23 Abs. 4 Satz 2 BeamStG daher gewahrt, so ist der Gesichtspunkt der Folgen einer Entlassung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits ausreichend berücksichtigt. Eine Ermessensüberschreitung liegt nicht vor.

Das gilt auch im Hinblick auf den Einwand des Antragstellers, als milderer Mittel gegenüber einer Entlassung habe die Möglichkeit bestanden, ihm die Ableistung des restlichen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zu ermöglichen. Es kann dahinstehen, ob § 6 Abs. 6 der Ausbildungsverordnung eine Teilzeitbeschäftigung für Anwärter, die – wie der Antragsteller – nicht die Voraussetzungen von § 62 Abs. 1 BremBG erfüllen, im Grundsatz vorsieht. Eine Teilzeitbeschäftigung ist vorliegend bereits kein probates Mittel, um die Erreichung des Zwecks des Vorbereitungsdienstes sicherzustellen. Die Begrenzung von Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes auf ein Jahr in § 6 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungsverordnung unterscheidet nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitvariante, sodass es im Falle des Klägers auch bei einem Teilzeitstudium bei einer Verlängerungsmöglichkeit höchstens bis zum 30.09.2026 verbliebe. Der verbleibende Zeitraum würde im Falle einer Ableistung in Teilzeit von vornherein nicht für einen Abschluss des noch fehlenden berufspraktischen Studiums ausreichen. Hierfür ist schon in der Vollzeitvariante des Studiengangs nach dem dazugehörigen Modulhandbuch ein Zeitumfang 720 Stunden in 6 Monaten vorgesehen. In der Teilzeitvariante verteilen sich die 720 Stunden entsprechend über einen längeren Zeitraum. Das abschließende berufspraktische Studium findet in

dieser Variante über zwei Semester (9. und 10. Semester) statt (s. Studienverlauf Teilzeitvariante, abrufbar auf <https://www.hs-bremen.de/studieren/dspa-teilzeit/>). Ein Abschluss des Moduls innerhalb der zur Verfügung stehenden maximalen Verlängerungsdauer wäre somit nicht möglich.

b. Schließlich besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehung der Entlassungsverfügung. Zwar darf das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit einer Entlassungsverfügung hinsichtlich des Wegfalls der Zahlung der Bezüge nicht allein wegen fiskalischer Gründe bejaht werden, da ansonsten entgegen Art. 33 Abs. 5 GG der Fürsorgegedanke nicht hinreichend berücksichtigt wird. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich jedoch, gerade auch im Hinblick auf den Fürsorgegedanken, aus dem organisatorischen und personellen Aufwand, der mit der weiteren Ausbildung des Antragstellers einhergeht. Angesichts des nicht zu erwartenden erfolgreichen Abschlusses des Vorbereitungsdienstes besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, durch die sofortige Vollziehbarkeit der Entlassung weitere ressourcenbindende Aufgaben zu vermeiden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 18.10.2021 – 2 B 306/21 –, juris Rn. 5).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 6 Nr. 2 GKG i.V.m. Ziff. 10.1, 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs

Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen.

Hinweis

Die Beschwerde gegen eine Streitwertfestsetzung ist nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem 1. Januar 2026 anhängig geworden sind, ist die Beschwerde gegen eine Streitwertfestsetzung nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Korrell

Buns

Hoffer